

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Zu den Zuständigkeiten beim Schutz vor Schienenlärm**

- Sachstand -



## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser: [REDACTED]

Sachstand WF VII G – 084/06

Abschluss der Arbeit: 31.03.2006

Fachbereich VII: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht,  
Umweltschutzrecht, Verkehr,  
Bau- und Stadtentwicklung

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

## 1. Einführung

Beim Lärmschutz wird unterschieden zwischen der Lärmvorsorge als Lärmschutz beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen und der Lärmsanierung als Lärmschutzmaßnahme an bestehenden, baulich nicht zu verändernden Schienenwegen.<sup>1</sup>

## 2. Lärmvorsorge

Die Lärmvorsorge bei Neubauvorhaben oder der wesentlichen Änderung eines Schieneweges wird gesetzlich in den §§ 41 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>2</sup> i.V.m. der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)<sup>3</sup> geregelt. Hiernach kann ein Rechtsanspruch auf Schutz vor Verkehrsgeräuschen als sog. Lärmvorsorge beim Neubau oder einer wesentlichen baulichen Änderung von Eisenbahnen gegen den aufgrund der Baumaßnahme künftig zu erwartenden Verkehrslärm entstehen. Insoweit dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Regelungen sollen sicherstellen, dass Anwohner durch den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Schieneweges keinen schädlichen Lärmbelastigungen ausgesetzt sind. Hierfür sind in § 2 der 16. BImSchV bestimmte Grenzwerte festgesetzt, deren Einhaltung durch die Festsetzung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet werden muss, bevor das Vorhaben verwirklicht wird. Kennzeichnend für die Lärmvorsorge ist somit, dass die Lärmimmissionen beim Bau oder der wesentlichen Änderung eines Schieneweges auf die Grenzwerte der 16. BImSchV beschränkt werden.

Zuständig für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist im Bereich der Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt (§§ 17 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)<sup>4</sup> i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverwaltung des Bundes [Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz

---

1 Siehe zum Lärm- und Schallschutz im Bereich der Deutschen Bahn AG allgemein die Publikation Schallschutz – eine Investition in die Zukunft der Bahn, herausgegeben von der Deutschen Bahn AG, Stand: Februar 2005, abgerufen im Internet unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de), - Anlage 1 -.

2 In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1865.

3 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, BGBl. S. 1036.

4 Vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2396, geändert durch Gesetz vom 3. August 2005, BGBl. I S. 2270, ber. S. 2420.

– BEVVG<sup>5</sup>). Im Planfeststellungsverfahren hat das Eisenbahn-Bundesamt die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsanlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Bereich der Eisenbahnen des Bundes berühren (§ 3 Abs. 2 BEVVG). Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen auch Aspekte des Lärmschutzes berücksichtigt.

### 3. Lärmsanierung

Anders als die Lärmvorsorge beinhaltet die Lärmsanierung den Lärmschutz am bestehenden Schienennetz.<sup>6</sup> Die Lärmsanierung ist nicht in die gesetzlichen Regelungen nach dem BImSchG einbezogen.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 ist jedoch das Programm der Bundesregierung "Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes" in den Bundeshaushalt eingestellt worden. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Projektförderung zur Lärmsanierung aus Bundesmitteln, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuwendungsvergabe steht im Ermessen des Bundes und kann durch ermeslenkende Verwaltungsvorschriften gesteuert werden. I

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat zur Konkretisierung der Förderbedingungen für die Vergabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“<sup>7</sup> veröffentlicht. Im einzelnen erfolgt die Projektförderung im Verhältnis zwischen dem Bund und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Deutsche Bahn AG) als Zuwendungsempfänger. Die Durchführung des Programms wird vom Eisenbahn-Bundesamt überwacht und begleitet. Der Zuwendungsempfänger verwendet die Mittel entweder selbst zur Vornahme von aktiven Lärmschutzmaßnahmen von Bahnanlagen oder zur Erstattung bzw. der Übernahme von

---

5 Vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2394, geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970.

6 Siehe dazu auch Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes – Gesamtkonzept der Lärmsanierung, Stand: 11. Februar 2005, - **Anlage 2** -.

7 Vom 7. März 2005, veröffentlicht im Verkehrsblatt 6/2005, - **Anlage 3** -.

Kosten für Schallschutzmaßnahmen betroffener Grundstückseigentümer.<sup>8</sup> Die Erstattung wird regelmäßig nach § 7 Abs. 3 der Richtlinie vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen abgewickelt.

#### 4. Lärmschutzpläne

Nach den §§ 47a ff. BImSchG sind zur Minderung von Umgebungslärm – u.a. auch des Lärms durch den Eisenbahnverkehr (§ 47b Nr. 1 BImSchG) – Lärminderungspläne aufzustellen. Insoweit sind unter den Voraussetzungen der §§ 47c und 47d BImSchG Lärmkarten und Lärmaktionspläne aufzustellen. Nach § 47e Abs. 3 BImSchG ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes nach § 47c BImSchG und für die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten (§ 47 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG).



---

8 An dieser Stelle wird nicht näher auf möglicherweise bestehende privatrechtliche Ansprüche auf Lärmsanierung bei bestehenden Schienenwegen aus den §§ 906, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingegangen. Hiernach kann sich der Eigentümer eines Grundstücks möglicherweise nach der Lage des Einzelfalls u.a. gegen die Zuführung von Geräuschen von einem anderen Grundstück wenden, wenn diese die Benutzung seines Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Siehe hierzu näher Berger, Henning, Lärmsanierung an Schienenwegen: Privatrechtliche Sanierungsansprüche und das Lärmsanierungsprogramm der Bundesregierung, in: Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht (ZfBR) 2003, S. 11 ff. – **Anlage 4** -